

Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0 www.landkreis-erding.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

| Nachruf | | .609 |
|---------------|--|-------|
| > | Florian Hörl | 609 |
| Bekanntmachu | ngen | .610 |
| > | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) | .610 |
| Bekanntmachu | ngen anderer Behörden und Dienststellen | 614 |
| > | Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS | 3)614 |
| > | Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe (BGS/WAS) | 627 |
| Termine | | .634 |
| > | Rentenberatung | .634 |
| > | Kommunale Wohnberatung | .634 |
| > | Blutspendetermine | .634 |
| > | Pflegestützpunkt Landkreis Erding | .635 |
| > | Hörsprechtage | .635 |
| > | Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding | 636 |
| Rat und Hilfe | | .637 |



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Nachruf

Florian Hörl

Der Landkreis Erding trauert um

Florian Hörl

Die Verstorbene absolvierte zwischen 2014 und 2017 beim Landkreis Erding eine Ausbildung zum Straßenwärter.

Mit Herzblut und Engagement erledigte er während seiner gesamten Ausbildungszeit alle ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und zuverlässig.

Herr Hörl war aufgrund seiner vorbildlichen Einsatzbereitschaft und seiner zuvorkommenden und freundlichen Art bei allen geschätzt und anerkannt. Wir werden Herrn Hörl stets ein ehrendes Andenken bewahren und sprechen den Angehörigen unser tief empfundenes Mitgefühl aus.

Martin Bayerstorfer Landrat



Johann Huber Vorsitzender des Personalrates



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Bekanntmachungen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

31-1 - 6311 BayStrWG

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstufung/Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße "Von Aurlfing nach Kreuthäusl", Flurnummer 1857, Gemarkung Bockhorn, Gemeinde Bockhorn, zum öffentlichen Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut

BEKANNTMACHUNG

Nach Art. 3 Abs. 1 BayStrWG sind die öffentlichen Straßen nach Ihrer Verkehrsbedeutung einzuteilen. Die einzelnen Straßenklassen und deren Verkehrsbedeutung sind im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz abschließend bestimmt.

Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist diese in die entsprechende Straßenklasse (Art. 3 BayStrWG) umzustufen (Aufstufung, Abstufung), Art. 7 Abs. 1 BayStrWG. Das gleiche gilt, wenn eine Straße nicht in die Ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist. Die Zuordnung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges zu einer bestimmten Straßenklasse steht nicht im freien Ermessen der zuständigen Straßenbaubehörde, sondern richtet sich nach objektiven Kriterien unter Beachtung der einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Art. 61 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 62 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS-91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBI. S. 683) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Erding als zuständige Straßenaufsichtsbehörde folgenden

Bescheid:

 Die Gemeindeverbindungsstraße "Von Aurlfing nach Kreuthäusl, Flurstück-Nr. 1857, Gemarkung Bockhorn, wird von km 0,000 bis km 1,164 zum öffentlichen Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut, abgestuft.

Der öffentliche Feld- und Waldweg beginnt im Westen an der Flurstück-Nr. 1647, Gemarkung Seite 610



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Bockhorn, zwischen Flurstück-Nr. 1659 und 1829 der Gemarkung Bockhorn, und endet im Osten mit der Einmündung in die Flurstück-Nr. 191, Gemarkung Grünbach, zwischen Flächen der Flurstück-Nr. 193, Gemarkung Grünbach.

Der Weg ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet. Der Lageplan vom 09.11.2021 ist Bestandteil dieser Verfügung.

- 2. Die Abstufung wird wirksam zum 31.12.2021.
- 3. Träger der Straßenbaulast sind die jeweiligen Eigentümer der Flurstück-Nrn. 1648, 1654/2, 1659, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1675, 1676, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1865/2 und 1868 der Gemarkung Bockhorn.
- 4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten festgesetzt.

Die Straße "Von Aurlfing nach Kreuthäusl" wurde 1988 von der Gemeinde Bockhorn im Rahmen der erstmalig anzulegenden Bestandsverzeichnisse gemäß Art. 67 BayStrWG in das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen als Gemeindeverbindungsstraße aufgenommen.

Nachdem sich zwischenzeitlich die Verkehrsbedeutung entscheidend geändert hat, war die Straße zum öffentlichen Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut, abzustufen (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 BayStrWG).

Diese Verfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die vollständige Ausfertigung der Umstufungsverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Erding, Sachgebiet 31-1, Kommunales/Staatl. Rechnungsprüfung, Dienstgebäude Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Zimmer 223, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, und Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

LANDRATSAMT ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

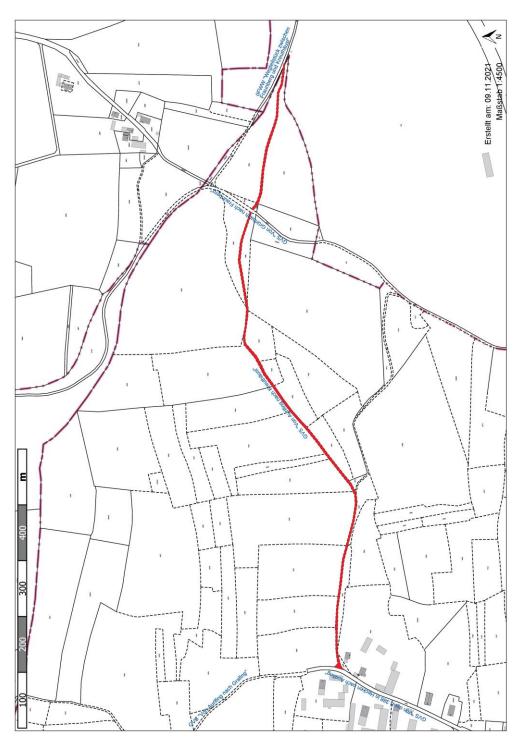
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Erding, 09.11.2021 Landratsamt Erding

gez. Wimmer



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021



Seite 613



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS)

SATZUNG

für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS)

Vom 18.11.2021

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der erlässt der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe ("Zweckverband") folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Der Zweckverband betreibt eine Wasserversorgungseinrichtung als öffentliche Einrichtung für die Gemeindegebiete
 - a) Gemeinde Berglern, gesamtes Gemeindegebiet, ohne den Gemeindeteil Heinrichsruh
 - b) Gemeinde Fraunberg, für den Bereich der Gemarkungen Fraunberg und Reichenkirchen.
 - c) Gemeinde Langenpreising, gesamtes Gemeindegebiet
 - d) Stadt Moosburg für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Pfrombach, mit Ausnahme der Gebiete nordwestlich der Bundesautobahn München – Deggendorf, soweit sie im Lageplan vom 28.11.2007, Maßstab 1:10.000) gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist der Satzung als Anlage 1 beigefügt. Er ist Bestandteil der Satzung.
 - e) Markt Wartenberg, gesamtes Gemeindegebiet, ohne die Ortsteile Schachtelberg und Thenn
- (2) ²Das Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungskreis) ist aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan ersichtlich und in blauer Farbe kenntlich gemacht. ³Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (4) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grund- buchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche, planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

> Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden

mit dem Ausgangsventil.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (= verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlussleitungen, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung in der öffentlichen Straße verbinden.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Ausgangsventil

ist die erste Armatur hinter dem Wasserzähler.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der

die gesamte nachfolgende

Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperryentile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers

(= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise imgleichen Gebäude befinden.

Rohwasserleitung

ist eine Wasserleitung, die unbehandeltes oder nicht aufbereitetes Wasser führt, welches keine geprüfte Trinkwasserqualität

Fernwasserleitung

ist eine Wasserleitung, die keine Versorgungsleitung ist und ausschließlich dazu dient, Wasser über große

Entfernungen zu führen und keine

Anschlussvorrichtungen zur Wasserentnahme besitzt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. ⁴Rohwasserleitungen sowie Fernwasserleitungen stellen



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Gartenbewässerung.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
 - ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit derBeschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

- Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
- (2) ¹Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen veroflichtet.
- (2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

> Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

¹Anlageteile, die sich vor den Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage istnach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan, b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll.

 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
 d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³ Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- ¹Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. 3Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. 5Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der
- ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) ¹Die Einrichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis Zweckverbandes oder des Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. 2Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sindsie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. 2Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden M\u00e4ngel festgestellt, welche die Sicherheit gef\u00e4hrden oder erhebliche St\u00f6rungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gef\u00e4hr f\u00fcr Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Wasserzweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzungund die vom Wasserzweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbands berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeitvorher verständigt.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweitdie Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahmeseines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen;soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Grundstücks dienen.

- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahreunentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Der Zweckverbandwird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tagund Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Das gilt nicht, soweit und
 solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel
 oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht
 zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der Zweckverband kann die
 Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und
 Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts
 der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Der Zweckverband darf ferner die Lieferung
 unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt der
 Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet
 die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

- (2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grunddürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) ¹Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Überdie Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 - eines Vermögensschadens, sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
 - 2§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) ¹Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler,soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat für zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sindoder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung von Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 - a. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 - b. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt.
 - c. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Installationsarbeiten beginnt,

- d. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungenoder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 25.07.2013 außer Kraft.

Wasserzweckverband Berglerner Gruppe Wartenberg, den 18.11.2021



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Anlage 1

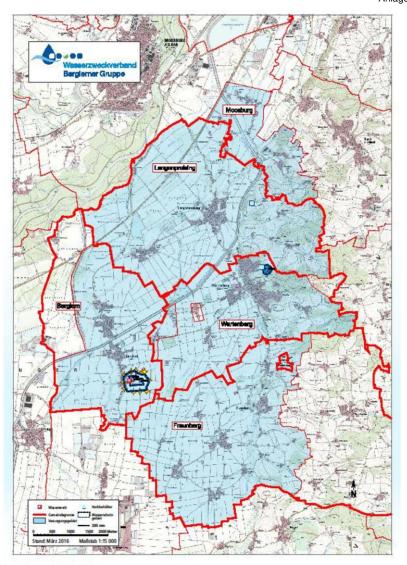


Wartenberg, 18.11.2021 Wasserzweckverband Berglerner Gruppe



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Anlage 2



Wartenberg, 18.11.2021 Wasserzweckverband Berglerner Gruppe



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe (BGS/WAS)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe (BGS/WAS)

Vom 18.11.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Berglerner Gruppe erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag für die Gemeindegebiete
 - a) Gemeinde Berglern, gesamtes Gemeindegebiet, ohne den Gemeindeteil Heinrichsruh
 - b) Gemeinde Fraunberg, für den Bereich der Gemarkungen Fraunberg und Beichenkirchen.
 - c) Gemeinde Langenpreising, gesamtes Gemeindegebiet
 - d) Stadt Moosburg für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Pfrombach, mit Ausnahme der Gebiete nordwestlich der Bundesautobahn München – Deggendorf, soweit sie im Lageplan vom 28.11.2007, Maßstab 1:10.000) gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist der Satzung als Anlage 1 beigefügt. Er ist Bestandteil der Satzung.
 - e) Markt Wartenberg, gesamtes Gemeindegebiet, ohne die Ortsteile Schachtelberg und Thenn.
- (2) ²Das Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungskreis) ist aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan ersichtlich und in blauer Farbe kenntlich gemacht. ³Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- 2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragserhebung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens iedoch 2.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragsplicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlichen geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Geschossflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagte Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

LANDRATSAMT ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt für Grundstücke und Gebäudeteile, die zum 31.12.1996 an die Versorgungsleitungen mit einem Hausanschluss angeschlossen sind pro m²

a) Grundstücksfläche 0,50 €b) Geschossfläche 3,94 €

(2) Der Beitrag beträgt für Grundstücke und Gebäudeteile, die ab 01.01.1997 erstmals über einen neuen Hausanschluss an die Versorgungsleitungen angeschlossen werden pro m²

a) Grundstücksfläche 0,66 €b) Geschossfläche 5,22 €

(3) Für unbebaute Grundstücke, die bis zum 31.12.1996 noch nicht an die Versorgungsleitung angeschlossen sind, aber bei denen bereits die Beitragspflicht nach § 3 i.V.m. § 5 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung bzw. entsprechenden Regelungen der bisherigen Satzungen entstanden ist, wird nach einem Anschluss für die bereits veranlagten Flächen ein Beitrag pro m²

a) Grundstücksfläche 0,16 € b) Geschossfläche 1,28 €

nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Wasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

§ 9a Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) des verwendeten Wasserzählers berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

| a) | bis | $4 \text{m}^3 / \text{h}$ | 78,00 € / Jahr, |
|----|------|----------------------------|------------------|
| b) | bis | 10 m ³ / h | 117,00 € / Jahr, |
| c) | bis | 16 m ³ / h | 143,00 € / Jahr, |
| d) | über | 16 m ³ / h | 219,00 € / Jahr. |

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 0,87 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 - ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Wasserverbrauch angibt.

§ 10a Sonderabnahme

- (1) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr abweichend von § 9a und § 10 entweder
 - bei Entnahme ohne Wasserzähler für jedes Grundstück bzw. jedes Wohngebäude je angefangenen Monat 25,00 € oder
 - bei Verwendung eines Bauwasserzählers oder sonstiger beweglicher Wasserzähler 3,00 € je angefangenen Kubikmeter—entnommenen Wassers
- (2) ¹Für die Standrohrmiete werden im ersten Monat 30,00 €, für jeden weiteren begonnenen Monat 10,00 € berechnet. ²Pro angefangenem Kubikmeter entnommenen Wassers fallen Gebühren in Höhe von 3,00 € an.

§ 11 Gebührenschuld

- $(1)\ \ Die\ Verbrauchsgeb\"{u}hrenschuld\ entsteht\ mit\ der\ Wasserentnahme.$
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden ist, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

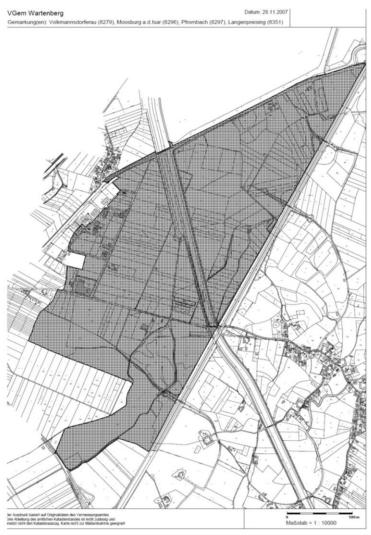
§ 16 Satzung, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.2017 außer Kraft.

Wartenberg, 18.11.2021 Wasserzweckverband Berglerner Gruppe



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021



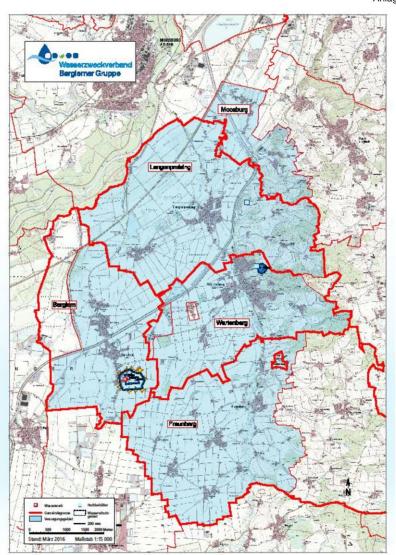
Anlage 1

Wartenberg, 18.11.2021 Wasserzweckverband Berglerner Gruppe



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Anlage 2



Wartenberg, 18.11.2021 Wasserzweckverband Berglerner Gruppe



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Termine

Rentenberatung

Staatliches Versicherungsamt – Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding Heike Leugner Tel. 08122/58-1074 https://www.landkreis-erding.de/rentenangelegenheiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte
Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.
Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



gefördert durch:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Blutspendetermine

| Datum | Plz Terminort | Terminlokal | Anschrift | Termin | Termin |
|------------|---------------|----------------|-----------------|--------|--------|
| | | | | Anfang | Ende |
| 29.12.2021 | 84405 Dorfen | Grundschule am | Mühlangerstr. 8 | 15:30 | 20:00 |
| und | | Mühlanger | Zugang | | |
| 30.12.2021 | | | Volksfestplatz | 15:30 | 20:00 |



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Pflegestützpunkt Landkreis Erding

Ihre Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Pflege

Der Pflegestützpunkt Landkreis Erding bietet Beratung zu folgenden Themen an:

- Sämtliche Themen der Pflege und des Älterwerdens
- Mögliche Sozialleistungen
- Informationen zu ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten
- Beratung zu Hilfsangeboten im Landkreis
- Entlastung von pflegenden Angehörigen und Pflegepersonen
- Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding Tanja Endres & Anita Herz Tel. 08122/58-1800

E-Mail: pflegestuetzpunkt@lra-ed.de

https://www.landkreis-erding.de/psp

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



gefördert durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Hörsprechtage

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Ein Gespräch sowie ein kleiner Sprach- und Hörtest – von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt – bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt, zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch beeinträchtigt.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern ab Kleinkindalter bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt an folgenden Dienstagen statt: 07.12.2021

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding Anmeldung unter: Tel. 08122/58-1430



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der "Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind".

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



http://www.kms-erding.de/http://www.vhs-erding.de/





Landkreisbibliothek

im Anne-Frank-Gymnasium https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet: http://www.jugendamt-erding.de http://www.erziehungsberatung-erding.de

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Sabine Trettenbacher

Landratsamt Erding, Tel. 08122 / 58-1106, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

http://www.schwanger-in-erding.de
 Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen

Beratung in alien die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
 Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding, Abt. 5 Gesundheitsamt, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding Tel. 08122 / 58-1430, Termine nach Vereinbarung

Information und Beratung über alle betreuungsrechtlichen Fragen

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Fachbereich 22 SozialesFrau BöhmTel. 08122 / 58-1046nach tel. TerminvereinbarungFrau GründelTel. 08122 / 58-1309Frau LyubanayTel. 08132 / 58-1407

Frau Lyubenov Tel. 08122 / 58-1197

Rat und Hilfe für Frauen in Not Tel. 08122 / 976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind rund um die Uhr erreichbar – streng vertraulich.



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Bauernmarkt



Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



Freitags, außer Feiertage, von 10:00

Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in

Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24 85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 10:00 bis 17:00 Uhr

(Einlass bis 16:30 Uhr)



Ausgabe 71 Mittwoch 24.11.2021

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding









jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 - 16:30 Uhr

J Fork

Martin Bayerstorfer, Landrat

Seite 639